



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 09/2011

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Reschwitzer Saugbagger Produktions GmbH (nachfolgend kurz RSP GmbH genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese umfassen auch die Regelungen zu Wartungs- und Reparaturleistungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB.
- (2) Alle Vereinbarungen und Nebenabreden zwischen dem Besteller und der RSP GmbH bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Maßgeblich für die Auslegung jeglicher Vertragsvereinbarungen und dieser AGB ist die deutsche Sprache.
- (3) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts zu beweglichen Sachen (UN-Kaufrecht/ CISG, Wiener Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.
- (4) Andere Bedingungen, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Bestellers, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die RSP GmbH diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Verkaufs- und Lieferbedingungen oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, gilt die gesetzliche Regelung.
- (6) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist Saalfeld. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Saalfeld. Die RSP GmbH ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) An seine Vertragsangebote ist die RSP GmbH 3 Monate ab Datum des Angebotsschreibens gebunden, soweit nicht abweichend angeboten.
- (2) Ein Auftrag des Bestellers gilt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der RSP GmbH als angenommen.
- (3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich eine unveränderte Angebotsannahme des Bestellers oder bei abweichender Beauftragung die Auftragsbestätigung der RSP GmbH maßgebend.
- (4) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die RSP GmbH auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen, kein berechtigtes Interesse des Verwenders verletzt wird oder der Vertragszweck gefährdet ist. Der Besteller wird sich mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen der RSP GmbH einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- (5) Teillieferungen, welche die Funktionsfähigkeit der Gesamteinheit nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind, sind zulässig.
- (6) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für solche Angaben haftet die RSP GmbH im Rahmen der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.
- (7) Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Muster oder sonstige Dokumentationen wie Zeichnungen und Pläne, mit Ausnahme reiner Werbematerialien, bleiben Eigentum der RSP GmbH und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind, soweit kein Vertrag zustande kommt, der RSP GmbH unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise

- (1) Die Preise verstehen sich in € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise ab Werk Saalfeld. Die Lieferung erfolgt unfrei von Porto, Versicherungs-, Verpackungs-, Zoll- und Transportkosten. Dies gilt auch für vom Besteller gewünschte Nachlieferungen.
- (3) Spezialverpackungen (z. B. Kisten) mit beigefügtem Frachtbrief bleiben Eigentum der RSP GmbH und sind zurückzusenden. Erfolgt eine Rücksendung nicht innerhalb von 14 Tagen, so wird das Verpackungsmaterial zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (4) Vom Besteller ist zum Preis zusätzlich die zum Zeitpunkt der Lieferung maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) hat der Besteller zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Fall des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich die RSP GmbH die Berechnung der jeweilig geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen außerhalb der EU ist die RSP GmbH berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis übermittelt.
- (5) Es ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Die RSP GmbH behält sich jedoch vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung eine Frist von mehr als 4 Monaten liegt und Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, der Änderung von Material- und Rohstoffpreisen oder sonstiger Marktpreisänderungen durch einbezogene Dritte, eintreten. Die RSP GmbH wird die Preisänderung dem Besteller mitteilen und auf Verlangen die Preis Anpassungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachweisen. Beträgt eine Preiserhöhung 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. Dieses Recht muss unverzüglich geltend gemacht werden.
- (6) Berücksichtigt die RSP GmbH Sonder- oder Änderungswünsche des Bestellers, so sollen diese Änderungen schriftlich vereinbart werden. Die entstehenden Mehrkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die RSP GmbH stellt Rechnungen auf den voraussichtlichen Tag der Leistung bzw. Teilleistung oder - falls Abruf durch den Besteller vereinbart ist - auf den Tag der Lieferbereitschaft aus.
- (2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kaufpreis (netto) ohne Abzug bei Meldung der Lieferbereitschaft des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
- (3) Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren hiervon schriftlich Abweichendes.
- (4) Bei jeglichen Sonderanfertigungen oder Bestellmengen über 30.000,00 €, insbesondere bei allen Komplettlieferungen zu Saugbaggern, ist die RSP GmbH berechtigt, bereits vor Ausführung dem Besteller eine Teilrechnung über eine angemessene Vorauszahlung zu stellen. Diese beträgt 30 % des Auftragswertes, soweit nicht mit dem Angebot eine abweichende Werthöhe für die Bestellung festgelegt wurde. Diese Teilrechnung ist für den Besteller mit Zugang der Rechnung fällig. Die RSP GmbH ist berechtigt, die Ausführung vom Zahlungseingang der Vorauszahlung abhängig zu machen. Die bezahlte Teilrechnung wird bei Erstellung der Schlussrechnung berücksichtigt.
- (5) Die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug des Bestellers bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB, soweit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Gerät der Besteller in Verzug, so ist die RSP GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller fällig zu stellen.
- (6) Anstelle der Vorauszahlung ist die RSP GmbH berechtigt, vom Besteller



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 09/2011

eine anderweitige Zahlungssicherheit, wie die Bürgschaft eines international anerkannten Kreditinstitutes oder eines bundesdeutschen Kreditversicherers, zu fordern. Soweit die Auslieferung des Bestellobjektes vor Erfüllung der Zahlungspflichten des Bestellers lt. Abs. (2) erfolgen soll, bestimmt sich die Höhe der Zahlungsbürgschaft mit dem vollen Betrag des vertraglich vereinbarten Preises.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, stehen der RSP GmbH die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Die RSP GmbH ist dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Diese Unsicherheitsabrede erstreckt sich auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

(8) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt.

(9) Die Ansprüche der RSP GmbH auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

§ 5 Aufrechnung und Zurückhaltung / Abtretung

(1) Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis stammt und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Abtretung einer Forderung gegenüber der RSP GmbH, egal welcher Art, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der RSP GmbH an Dritte gestattet.

§ 6 Lieferfristen und Vertragskündigung

(1) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes im Angebot erfolgt nach bestem Ermessen, gilt aber nur unverbindlich und annähernd, insbesondere wenn Abstimmungen zu technischen Details, Beistellungen vom Besteller und Dritten oder sonstige Mitwirkungshandlungen des Bestellers unzureichend bestimmt sind. Der Liefertermin oder die Lieferfrist wird erst dann verbindlich, wenn er als solcher ausdrücklich als verbindlicher Festtermin im Vertrag vereinbart wurde.

(2) Die Lieferfristen und -termine beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails und technischer Fragen, die den Liefergegenstand betreffen, zu laufen. Zudem hat der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen (wie erforderliche Bestätigungen und Genehmigungen, Beistellung von Unterlagen, Fahrzeugen oder Teilen) ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verzögerung.

(3) Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Besteller veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer Verlängerung der Lieferfrist für die Dauer der Verzögerung.

(4) Nach Fertigstellung des Liefergegenstandes wird durch die RSP GmbH die Bereitstellung angezeigt. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen.

(5) Kommt der Besteller in Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die RSP GmbH berechtigt, für den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Wird vom Besteller die Bestellung storniert, der Vertrag gekündigt oder der Vertrag aus anderen Gründen rückabgewickelt und ist der Besteller der RSP GmbH gegenüber schadensersatzpflichtig, so ist die RSP GmbH berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % des Net-

toauftragswertes zu verlangen, sofern der Besteller nicht nachweist, dass die ihm anzulastende Vertragsverletzung zu keinem Schaden oder zu keiner Wertminderung geführt hat oder eine solche der RSP GmbH entstandene Einbuße wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die RSP GmbH behält sich alternativ/ wahlweise vor, die Höhe des Schadens konkret zu berechnen und geltend zu machen.

§ 7 Gefährübergang und Transportrisiko

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das Werk der RSP GmbH in Saalfeld, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Für die Überführung zum Bestimmungsort übernimmt die RSP GmbH keine Haftung. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

(2) Sofern der Besteller es wünscht, wird die RSP GmbH die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Besteller.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes geht vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft (Bereitstellungsanzeige) auf den Besteller über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die RSP GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen dem Besteller und der RSP GmbH erfüllt sind.

(2) Der Besteller ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit bereits an RSP ab.

(3) Wird die Ware vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Besteller erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von der RSP GmbH gelieferten Ware entspricht.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für die RSP GmbH bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird die RSP GmbH auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl der RSP GmbH freigeben.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die RSP GmbH berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die Lieferung zurückzunehmen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Lieferung durch die RSP GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die RSP GmbH erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. Ein Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(6) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die RSP GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die RSP GmbH eine Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der RSP GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Aufwand und Ausfall.

§ 9 Mängelansprüche

(1) Ist der Vertragsgegenstand für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Lieferung unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, der RSP GmbH unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war oder die RSP GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(2) Soweit ein Mangel in der Lieferung vorliegt, der nachweislich vor Gefährübergang entstanden ist, ist die RSP GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl



RSP GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 09/2011

die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen Sache (u. a. Tausch Bauteil) durchzuführen. Im Fall der Mängelbeseitigung ist die RSP GmbH verpflichtet, die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung oder bei Ersatzteillieferung die Kosten der Ersatzlieferung einschließlich der Versandkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Bei Lieferorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt zu tragenden Kosten auf die Höhe des betroffenen Auftragswertes begrenzt.

(3) Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(4) Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, so bestehen für die sich daraus ergebenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

(5) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass die speziellen Herstellervorschriften für Bedienung und Wartung gemäß dem Bedien- und Wartungsheft eingehalten werden und die Wartung durch die RSP GmbH oder autorisierte Servicewerkstätten durchgeführt und dokumentiert wird.

(6) Wurde der Mangel durch den Besteller mit verursacht, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und minderungspflicht, hat die RSP GmbH gegen den Besteller nach der Nachbesserung einen dem Mitverschuldensanteil des Bestellers entsprechenden Schadensersatzanspruch.

(7) Die Haftung für gebrauchte Liefergegenstände, Gebrauchtfahrzeuge oder Gebrauchteile erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung, es sei denn die RSP GmbH hat ihr bekannte Mängel vorsätzlich oder arglistig verschwiegen.

(8) Zur Rechtsmangelfreiheit gilt, soweit nicht anders vereinbart, die Zusage der RSP GmbH frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten sowie Nutzungseinschränkungen in Deutschland.

(9) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, soweit diese nicht aus einer ausdrücklichen Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die RSP GmbH.

(10) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung.

(11) Mängelansprüche sind grundsätzlich im direkten Vertragsverhältnis gegenüber der RSP GmbH oder bei den autorisierten Vertragspartnern geltend zu machen. Zur Mängelprüfung obliegt dem Besteller/Kunden die Pflicht der Zuführung bzw. Zusendung des Liefergegenstandes bzw. der mangelhaften Teile an den Erfüllungsort der RSP GmbH lt. § 7 (1), hilfsweise an einen von der RSP GmbH ausdrücklich benannten autorisierten Servicepartner.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung der RSP GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers/ Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für die Erfüllungsgehilfen der RSP GmbH.

(2) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

(3) Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber der RSP GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der RSP GmbH.

§ 11 Leasingeintritt

(1) Wenn die RSP GmbH einem vom Besteller gewünschten Leasingeintritt einer Leasinggesellschaft zustimmt, verpflichtet sich der Besteller zur Prüfung des Lieferobjektes auf Mängelfreiheit sowie dazu, alle erforderlichen Erklärungen zur Abnahme und Übergabe unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen und unter Beachtung der Anforderungen des Leasinggebers zu erfüllen.

(2) Bei berechtigtem Rücktritt des Leasinggebers aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, tritt der ursprüngliche Vertrag zwischen dem Besteller und der RSP GmbH wieder in Kraft. Ansonsten haften der Besteller und der Leasinggeber für die Kaufpreisforderung gesamtschuldnerisch.

§ 12 Besondere und zusätzliche Regelungen für Service- und Reparaturleistungen

(1) Der Geltungsbereich der vorgenannten Bedingungen der §§ 1 bis 11 erstreckt sich grundsätzlich auch auf Service- und Reparaturleistungen, soweit nicht abweichend im Wartungs- bzw. Reparaturvertrag oder nachfolgend gesondert geregelt.

(2) Nach Beendigung der Arbeiten und nach einer Fertigstellungsanzeige durch die RSP GmbH findet unverzüglich eine Abnahme statt. Über die Abnahme einschließlich Leistungsnachweis ist ein Protokoll zu fertigen und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Nimmt der Besteller den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Leistung als abgenommen.

(3) Die RSP GmbH übernimmt keine Gewähr und Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Besteller beigestellt werden. Solche Personen sind Erfüllungsgehilfen des Bestellers.

(4) Beim Auftreten von Montagefehlern, welche die RSP GmbH zu vertreten hat, besteht Anspruch auf kostenlose Nachbesserung. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind gemäß § 10 ausgeschlossen.

(5) Werden für Montagearbeiten Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Besteller alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Für den Fall schuldhafter Fristverletzungen durch die RSP GmbH hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers werden auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ausgeführt. Sie verlängern die Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.

(6) Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Montage- und Dienstleistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

(7) Nach der Abnahme ist die Rechnung für die Wartungs-, Reparatur- oder Montageleistungen zur Zahlung fällig. Die RSP GmbH besitzt ein Zurückbehaltungsrecht an dem jeweiligen Vertragsobjekt, insbesondere zum Saugbagger selbst, bis zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrages.

(8) Mängelansprüche für Service- und Reparaturleistungen verjähren in 6 Monaten nach Abnahme.